# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.


(No. 646.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten April 1821., betreffend die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen.

Auf den an Mich erstatteten Bericht des Staatsministeriums, genehmige Ich dessen Antrag: die §§. 28. und 29. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. dahin zu modifiziren, daß es der vorgeschriebenen Stempelung der Flaschen, welche von inländischen Glashütten verfertigt werden, nur dann bedürfe, wenn es von dem Besteller verlangt wird, damit den Vorschriften des §. 30. genügt werden könne.

Das Handelsministerium hat die Behörden anzuweisen, nach dieser Maaßgabe die §§. 28. und 29. fernerhin auszuführen.

Potsdam, den 23sten April 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.



(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Juni 1821.)

~~(No. 647.)~~ Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Mai 1821., betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und Depositalmäßige Sicherheit.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. Gesetz-Sammlung No. 577. für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staats-Schuldscheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, blos mit Ausschluß der, welche für das Kron-Fideikommiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber durch die der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist; so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Kuratoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Kreditmassen, wenn die durch den Kurator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden respektiven Erb-Interessenten und Kreditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staats-Schuldscheinen verwendet werden können.

Eben so sollen künftig als Amtskaution überall Staats-Schuldscheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher statt gefundene Unterschied:

> ob die Kaution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privatvermögen, namentlich der Depositalkassen bestellt wird,

fortfallen.

Ich

Ich beauftrage Sie, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben sich die betreffenden Behörden darnach zu achten.

Berlin, den 3ten Mai 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 648.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juni 1821., womit der allgemeine Einnahme= und Ausgabe=Etat für den gewöhnlichen Staatsbedarf im Jahre 1821. publizirt wird.

Ich habe den anliegenden allgemeinen Etat der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf für das Jahr 1821., mit Rücksicht auf die Prüfungen der aus den Prinzen Meines Hauses und mehreren Mitgliedern des Staatsraths im vorigen Jahre zusammengesetzt gewesenen besondern Commission, so wie auch auf die Vorschläge des gesammten Staatsministerii vom 28sten v. M. in allen seinen Positionen festgestellt und vollzogen.

Das Staatsministerium wird daher angewiesen, darnach in allen resp. Verwaltungszweigen zu verfahren und die Haupt= und Special=Etats, unter verfassungsmäßiger Einwirkung der General=Kontrolle, abzuschließen und festzustellen.

Da dieser allgemeine Etat nach Meiner Order vom 17ten Januar 1820. (Gesetzsammlung 1820. Seite 23.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll, so habe Ich die sofortige Bekanntmachung desselben angeordnet.

Berlin, den 7ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

Allge=

# Allgemeiner Etat

der

# Einnahmen und Ausgaben

für den gewöhnlichen Staatsbedarf

in dem Jahre 1821.

| No. | Einnahme. | | Reiner Ertrag. Rthl. |
|---|---|---|---|
| 1. | Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des Ertrags der zum Kronfideikommiß gehörenden Domainen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 5,604,650 |
| 2. | Aus dem Domainen-Verkaufe, Behufs der schnellern Tilgung der Staatsschulden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 1,000,000 |
| 3. | Aus der Verwaltung der Bergwerke und Hütten, der Salinen und der Porzellan-Manufaktur in Berlin. . . . . . . | | 572,000 |
| 4. | Aus der Postverwaltung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 800,000 |
| 5. | Aus der Verwaltung der Lotterie . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 507,800 |
| 6. | Aus dem Salz-Monopol . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 3,800,000 |
| 7. | Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung: | | |
| | a) an Grundsteuer, Servis, und sonstigen dahin gehörigen Steuern . . . . . . | 9,326,000 Rthl. | |
| | b) an Klassensteuer . . . . . . . . . . . . . . | 6,321,850 = | |
| | c) an Gewerbesteuer . . . . . . . . . . . . . . | 1,600,000 = | |
| | d) an Verzehrungs-Steuer von inländischen und fremden Gegenständen . . an Zöllen, auch Schiffahrts- und andern Abgaben von Kommunikations-Anstalten . . . . . . . . . . . . . . . . | 15,280,000 = | |
| | e) an Wegegeldern von den Kunststraßen . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 420,000 = | |
| | f) an Stempel-Gebühren . . . . . . . . | 2,910,000 = | |
| | | | 35,857,850 |
| 8. | Aus andern besondern Titeln und an außerordentlichen Einnahmen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 1,857,700 |
| | Summa der Einnahme . . . | | 50,000,000 |

| No. | Ausgabe. | Rthl. |
|---|---|---|
| 1. | Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staatskanzlers, des Staatsministerii, für die General-Ordenskommission, für das statistische Büreau, für das Staatsarchiv, für das Staats-Sekretariat, für die Generalkontrolle und für die Ober-Rechnungskammer . . . . . | 300,550 |
| 2. | Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die Gesandschaften . . . . . | 600,000 |
| 3. | Für das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten . . . . . | 2,000,000 |
| 4. | Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichts-Sporteln. | 1,720,000 |
| 5. | Für das Ministerium des Innern und der Polizei, so wie für die Land-Gendarmerie . . . . . | 2,300,300 |
| 6. | Für das Ministerium für Gewerbe und Handel . . 1,154,000 Rthl. demselben: zur Unterhaltung der Kunststraßen 420,000 = außer den besondern Erhebungen, die in einigen Landestheilen zur Unterhaltung der Wege Statt finden. | 1,574,000 |
| 7. | Für das Ministerium des Krieges, für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam und für die Offizier-Wittwenkasse . . . | 22,804,300 |
| 8. | Für das Ministerium der Finanzen, zur Central-Verwaltung. | 272,100 |
| 9. | Für das Ministerium des Schatzes, mit Einschluß der nunmehr an die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehenden Verzinsung der provinziellen Staatsschulden und theilweisen Amortisation derselben . . . . . | 1,159,730 |
| 10. | Für die Hauptverwaltung der Staatsschulden, in Gemäßheit des mit dem Staatsschulden-Gesetz vom 17ten Januar 1820. (Gesetzsamml. No. 577.) bereits bekannt gemachten Etats, Behufs der Tilgung und Verzinsung . . . . . | 10,143,020 |
| 11. | Zu Kompetenzen, Pensionen, Wartegeldern u. Gehaltszuschüssen | 2,700,000 |
| 12. | Für die Ober-Präsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medizinal-Kollegien . . . . . | 2,500,000 |
| 13. | Für die Haupt- und Land-Gestüte . . . . . | 160,000 |
| 14. | Zu Deckung der Ausfälle bei den Einnahmen, zu außerordentlichen Zahlungen und zu Landes-Verbesserungen . . . . . | 1,766,000 |
| | Summa der Ausgabe . . . | 50,000,000 |

Berlin, den 7ten Juni 1821.

**Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 649.)

(No. 649.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Juni 1821., das Ressort-Verhältniß der Regierungen zur Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Da durch Meine Verordnung vom 17ten Januar 1820. ein Theil der bisherigen Amtswirksamkeit der Ministerien der Finanzen und des Schatzes auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangen ist; so ist es auch Meiner Absicht gemäß, daß die Regierungen in allen Angelegenheiten, in welchen sie mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Schriftwechsel gesetzt werden, dieselbe als eine ihnen vorgesetzte Behörde anzuerkennen, mithin von ihr Verfügungen anzunehmen und an sie zu berichten haben. Ein anderes Verhältniß, durch welches die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Requisitionen und, wenn diese nicht befolgt würden, zu Reklamationen an die betreffenden Ministerien sich genöthigt sähe, würde nur eine unnöthige Vervielfältigung der Schreiberei und große Verzögerung der Geschäfte zur Folge haben. Um jeden Zweifel hierüber zu erledigen, setze Ich solches hierdurch besonders fest, und überlasse Ihnen die weitere Bekanntmachung.

Berlin, den 9ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.